

Landratsamt  
Vogtlandkreis  
Straßenverkehrsamt  
Postplatz 5  
08523 Plauen

Ort, Datum <b>Plauen, 27.06.2025</b>	
Sachbearbeiter(in) <b>Herr Burkhardt</b>	Zimmer-Nr. <b>4.4.25</b>
Telefon <b>03741/300-2816</b>	Telefax <b>03741/300-4053</b>
E-Mail <b>burkhardt.michael@vogtlandkreis.de *</b>	
Reg.-Nr./AZ (Bitte stets angeben) <b>2025B00423 / 112.221</b>	

BKF Service  
Gorden Schulze  
Obere Lindenbergstraße 23  
09306 Rochlitz

Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

## Anordnung (§ 45 StVO)

- gem. § 45 Abs. 1 StVO, § 44 Abs. 1 Satz 1 StVO  
 gem. § 45 Abs. 2 StVO  
 gem. § 45 Abs. 6 StVO

Zum Antrag vom:	<b>27.06.2025</b>
Jahresgenehmigung Nr.:	

### 1. Durchzuführende Verkehrsbeschränkung(en) und/oder

### Verkehrssicherung(en)

<input type="checkbox"/> Fahrbahneinengung	<input type="checkbox"/> Teilweise Sperrung Gehweg	<input checked="" type="checkbox"/> Sicherung Straße
<input type="checkbox"/> Halbseitige Sperrung des Verkehrs	<input type="checkbox"/> Gesamtspernung Gehweg	<input type="checkbox"/> Sicherung Gehweg
<input type="checkbox"/> Gesamtspernung des Verkehrs	<input type="checkbox"/> Sperrung Fahrradverkehr	<input type="checkbox"/> "Haltverbot angeordnet"
Sperrung für Fahrzeuge über <input type="text"/> t Gesamtgewicht <input type="text"/> m Breite <input type="text"/> m Länge <input type="text"/> m Höhe		
Ergänzende Festlegungen:		

Ort/Straße der Sperrung:	<b>Netzschkau, Bahnhofstraße , S 296</b>
Abschnitt:	
Ortsteil:	
Gemeinde / Verwaltung:	
Betroffene Straßen:	

Ortslage:	<b>S 296 Bahnhofstraße im Bereich zwischen Kreisverkehr und Einmündung Fritz-Reuter-Straße sowie Friedensstraße (G) im Bereich zwischen Gartenstraße und Siedlungsstraße</b>
-----------	--

Dauer der Sperrung vom:	<b>01.07.2025</b>	bis:	<b>04.07.2025</b>
-------------------------	-------------------	------	-------------------

Grund der Sperrung:	<b>Haltverbotszonen zur Gewährleistung von Großraum- und Schwertransporten</b>
---------------------	--

### 2. Die Kennzeichnung, Verkehrsführung, Verkehrsregelung geschieht nach

Beschilderungs-/Umleitungsplan	<input checked="" type="checkbox"/> Datum: <b>27.06.2025</b>	<input type="checkbox"/> geänderter Regelplan
-innerorts- Regelplan-Nr.:		
-außerorts- Regelplan-Nr.:		
mit Lichtzeichenanlage:	<input type="checkbox"/>	Typ: <b>Keine Angabe</b>
Gegenverkehrszeichen (VZ 208/308):	<input type="checkbox"/>	Steuerung: <b>Keine Angabe</b>
Verkehrssicherungseinrichtung:		

Änderungen am Regelplan:
--------------------------

### 3. Verkehr wird umgeleitet

--

Anlieger frei bis
-------------------

### 4. Weitere Maßnahmen zur Sicherung des Verkehrs

Frei für Rettungsdienste

Die Führung des Verkehrs erfolgt nach beiliegendem Beschilderungsplan vom 27.06.2025.
Es gelten uneingeschränkt die Vorschriften der Richtlinie für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 21).

Die Haltverbotszeichen gemäß Beschilderungsplan sind mit einer Vorlaufzeit von mindestens drei vollen Tagen vor Beginn der Maßnahme mit Hinweis auf den Beginn der Verkehrsbeschränkung (Zusatzzeichen 1040-34 "ab ...") aufzustellen.

Die Aufstellung der Verkehrszeichen hat durch eine autorisierte Fachfirma für Verkehrssicherung zu erfolgen.

Unverzüglich nach Ende aller Transporte sind die angeordneten Verkehrszeichen zu entfernen und der Originalzustand hinsichtlich der stationären Beschilderung herzustellen.

Das tatsächliche Ende der Maßnahme - insbesondere bei vorzeitigem Ende - ist dem Straßenverkehrsamt rechtzeitig anzuzeigen!

Verantwortlicher Bauleiter während der Arbeitszeit: Telefon / Handy:	<b>Herr Gorden Schulze</b> <b>03737 4549906</b>	<b>/0163 8451234</b>	Bauleiter ist Zertifikat-Inhaber gemäß MVAS 99 bzw. ZTV-SA 97: <input type="checkbox"/>
Verantwortlicher Bauleiter nach der Arbeitszeit: Telefon / Handy:	<b>Herr Gorden Schulze</b> <b>03737 4549906</b>	<b>/0163 8451234</b>	Bauleiter ist Zertifikat-Inhaber gemäß MVAS 99 bzw. ZTV-SA 97: <input type="checkbox"/>
Verantw. Verkehrssicherer:  Telefon:			Verkehrssicherer ist Zertifikat-Inhaber gemäß MVAS 99 bzw. ZTV-SA 97: <input type="checkbox"/>

**5. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam und endet mit deren Beseitigung, spätestens zum o. g. Zeitpunkt.**

Die Straßenbaubehörde behält sich die Anbringung und Unterhaltung der Verkehrszeichen selbst vor.

**6. Die zusätzlichen Anordnungen u. Auflagen auf der Rückseite bzw. Folgeseite sind, soweit diese zutreffen, zu beachten.**

XXXX X      04.07.2025      X

**7. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.**

Festgesetzte Gebühr	<b>35,00 EUR</b>	+ Auslagen	<b>0,95 EUR</b>	= Gesamtbetrag	<b>35,95 EUR</b>
---------------------	------------------	------------	-----------------	----------------	------------------

§§ 1 bis 4 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) i. V. m. Geb.-Nr. 261 in der derzeit geltenden Fassung.

**Bankverbindung: Sparkasse Vogtland Kto.: 3150100444 BLZ: 87058000**

**International Bank Account Number: DE42870580003150100444 Bank Identifier Code: WELADED1PLX**

Im Auftrag
Burkhardt
SB Verkehrslenkung

Anlagen:	Verteiler:	Antragsteller
<input type="checkbox"/> Verkehrszeichenplan		zust. Polizeirevier per E-Mail
<input type="checkbox"/> Regelplan		zust. Straßenmeisterei per E-Mail
<input checked="" type="checkbox"/> Kostenbescheid		Stadt-/Gemeindeverwaltung per E-Mail
<input type="checkbox"/> Zahlschein		z. A.

\* E-Mail Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur nutzbar Sonstige Anlagen:

**Auflagen**

1. Sie sind verpflichtet, diese Anordnung und den zugehörigen Beschilderungsplan auf der Baustelle bereitzuhalten.
2. Die angeordneten Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Absperrgeräte sind durch Sie oder einen von Ihnen Beauftragten anzubringen und zu unterhalten.
3. Alle Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen haben den Bestimmungen der §§ 39 bis 43 StVO und der VwV-StVO zu den §§ 39 bis 43 zu entsprechen.
4. Verkehrszeichen sind mit Ausnahme der/des Zeichen(s) \_\_\_\_\_ außerhalb der Fahrbahn aufzustellen (Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen - RSA 21 -, Teil A, Punkt 2.3).  
Die Mindesthöhe zwischen Unterkante Verkehrszeichen und Boden hat
- a) 4,50 m
- b) 2,20 m
- c) 1,50 m
- d) 0,60 m zu betragen (RSA 21, Teil A, Punkt 2.2).
5. Es sind nichtblendende rote Warnleuchten mit Dauerlicht zu verwenden. (RSA 3.5.4 Pkt 2)
6. Es sind nichtblendende gelbe Warnleuchten mit Dauerlicht zu verwenden. (RSA 3.5.4 Pkt 3,4,6)
7. Die Warnleuchten auf der/den Querabsper rung(en) sind gemäß den RSA 21, Teil A, Punkt 3.5.4 Pkt. 7 Abs. 4 als Aufbau licht zu schalten.
8. Gehwege, Gehstreifen sowie Notwege sind von Baugeräten, Baustoffen, Aushubmassen und anderen Gegenständen freizuhalten.
9. Die aufgestellten Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Absperrgeräte sind am **04.07.2025 bis Uhr** vollständig zu entfernen.
10. Vorgefundene Markierungen sind nach Beendigung der Arbeiten wieder aufzubringen.

**Sofortvollzug**

Es wird die sofortige Vollziehung dieses Bescheides gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Die sofortige Vollziehung des Bescheides bezieht sich auf alle Teile der verkehrsrechtlichen Anordnung. Weiterhin entfällt die aufschiebende Wirkung der Kostenanforderung nach § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO. Der geforderte Betrag bleibt daher auch bei Einlegung eines Widerspruches zur Zahlung fällig.

**Begründung für den Sofortvollzug nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO**

Von Baustellen im öffentlichen Verkehrsraum gehen regelmäßig erhebliche Gefahren für den Fahr- und Fußgängerverkehr aus. Durch die vollständige Ausführung der verkehrsrechtlichen Anordnung und die Befolgung der Auflagen soll ausgeschlossen werden, dass Leben und Gesundheit von Menschen sowie Sachen über das unvermeidbare Risiko hinaus gefährdet werden. Es liegt im öffentlichen Interesse, dass die Baustelle zu jeder Zeit vorschriftsmäßig gesichert ist und somit die Ordnung und Sicherheit des Straßenverkehrs gewährleistet werden.

**Zwangsmittelandrohung**

Gemäß § 20 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG) wird für den Fall der Nichteinhaltung der verkehrsrechtlichen Anordnung ein Zwangsgeld in Höhe von 500 Euro angedroht. Bei Gefahr im Verzug kann zur Verhinderung einer unmittelbar bevorstehenden Störung der öffentlichen Sicherheit oder zur Beseitigung einer bereits eingetretenen Störung ohne vorherige Androhung eine Ersatzvornahme durchgeführt werden. Die Kosten einer eventuellen Ersatzvornahme wären durch Sie zu tragen.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Vogtlandkreis eingelegt werden. Der Widerspruch muss innerhalb dieser Frist unter Wahrung der folgenden Formvorschriften eingelegt werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift unter folgender Anschrift eingelegt werden: Postplatz 5, 08523 Plauen. Eine Einlegung bei den weiteren Dienststellen des Landkreises ist ebenfalls möglich. Eine Liste der Dienststellen ist hier zu finden:

<https://www.vogtlandkreis.de/Service-und-Verwaltung/Landratsamt/Öffnungszeiten-und-Terminvereinbarung/>  
Der Widerspruch kann elektronisch erhoben werden. Hierzu muss die Einlegung in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erfolgen. Die dafür grundsätzlich vorhandenen Möglichkeiten sind § 3a VwVfG erläuterungsweise dargelegt. Gegenüber dem Vogtlandkreis stehen derzeit folgende Möglichkeiten konkret zur Verfügung: Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer

Signatur über den von der Behörde eröffneten Zugang für elektronische Dokumente  
landratsamt@vogtlandkreis.de. Übermittlung eines elektronisch signierten Dokuments aus einem Postfach der  
sog. EGVP-Infrastruktur (z.B. per EGVP, beA, beN, beBPo oder eBO) nach § 3a Absatz 3 Nr. 2 VwVfG in der  
jeweils gültigen Fassung. Für eine wirksame Übermittlung müssen dabei die jeweiligen rechtlichen, technischen  
und formellen Anforderungen des genutzten elektronischen Postfachs erfüllt werden. Nachrichten über derartige  
sichere Übermittlungswege sind an folgende SAFE-ID (beBPo-Postfach) zu adressieren:  
DE.Justiz.2f87cfea-ea6e-4125-8caa-f4bd87d5a5a6.c6ad. Die Einlegung des Widerspruchs mit einfacher E-Mail  
entspricht nicht den Formvorschriften. Das gilt auch für ein unterschriebenes und eingescanntes Dokument als  
Anlage einer einfachen E-Mail, wenn keine qualifizierte elektronische Signatur erfolgt ist. Gleiches gilt für die  
Einlegung des Widerspruchs über das Kontaktformular auf der Homepage des Vogtlandkreises. In diesen Fällen  
entfaltet der Widerspruch keine rechtliche Wirkung.